

**Regelungen und Verfahrensweisen in der Sekundarstufe 1 und 2
am Christian-Weise-Gymnasium Zittau** (Stand vom Donnerstag, 29. August 2019)

Die Klassenleiter/ Tutoren geben diese Regeln den SchülerInnen und Eltern nachweislich bekannt.

Sekundarstufe 1	Sekundarstufe 2
<p><u>Höflichkeit/Umgangston/Kommunikation</u> In einer freundlichen Atmosphäre arbeitet es sich angenehmer. Sorgen wir gemeinsam dafür. Gespräche zwischen LehrerInnen und SchülerInnen sollten der erste Schritt für das Lösen von Problemen sein. Kann auf diesem Wege keine Klärung herbeigeführt werden, dann stehen auch der/die Klassenleiter/in, die Schulleitung, die Beratungslehrerinnen, der/die Vertrauenslehrer/in oder die Schulsozialarbeiterin bei Bedarf zur Verfügung.</p>	<p><u>Höflichkeit/Umgangston/Kommunikation</u> In einer freundlichen Atmosphäre arbeitet es sich angenehmer. Sorgen wir gemeinsam dafür. Ein Gespräch zwischen LehrerInnen und SchülerInnen sollte der erste Schritt für das Lösen von Problemen sein. Kann auf diesem Wege keine Klärung herbeigeführt werden, dann stehen der/die Tutor/in, die Schulleitung, der Oberstufenberater, die Beratungslehrerinnen, der/die Vertrauenslehrer/in oder die Schulsozialarbeiterin bei Bedarf zur Verfügung.</p>
<p><u>Erkrankung (Schulbesuchsordnung- SBO, §2)</u> „Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere nicht vorhersehbare Gründe verhindert, die Schule zu besuchen, so ist das unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle einer fernmündlichen Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.“ Am Tage der Verhinderung erfolgt eine Erstmitteilung (Name, Klasse, deren voraussichtliche Dauer) durch die Sorgeberechtigten im Sekretariat bis 7.30 Uhr. Spätestens am dritten Tage der Verhinderung muss eine schriftliche Mitteilung in der Schule vorliegen. Liegt innerhalb der drei Tage keine schriftliche Entschuldigung vor, dann werden die in dieser Zeit stattgefundenen Leistungsermittlungen mit Note 6 bewertet. Bei Erkrankung ist die Teilnahme an Leistungsermittlungen nicht zulässig.</p>	<p><u>Erkrankung (Schulbesuchsordnung – SBO, §2)</u> „Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere nicht vorhersehbare Gründe verhindert, die Schule zu besuchen, so ist das unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung (fern-) mündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle einer fernmündlichen Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.“ Am Tage der Verhinderung erfolgt eine Erstmitteilung (Name, Tutor, deren voraussichtliche Dauer) durch die Sorgeberechtigten/volljährigen SchülerInnen im Sekretariat bis 7.30 Uhr. Spätestens am dritten Tage der Verhinderung muss eine schriftliche Mitteilung in der Schule vorliegen. Liegt innerhalb der drei Tage keine schriftliche Entschuldigung vor, werden die in dieser Zeit stattgefundenen Leistungsermittlungen mit 00 NP bewertet. Bei Erkrankung während des Unterrichtstages melden sich die SchülerInnen vor dem Verlassen des Schulhauses über das Sekretariat beim Tutor ab. Sind an diesem Tage Leistungsermittlungen geplant oder abgesprochen (z.B. Klausuren/ Leistungskontrollen/ Vorträge/ Experimente...), dann melden sich die SchülerInnen zusätzlich bei dem betreffenden Kurslehrer ab. Ein Nichtbeachten dieser Regelung führt zu einer Bewertung mit 00 NP. Bei Erkrankung ist die Teilnahme an Leistungsermittlungen nicht zulässig. Ab dem ersten Tag der erneuten Unterrichtsteilnahme holt sich der/die betreffende SchülerIn die Unterschriften derjenigen Fachlehrer ein, deren Unterricht er/sie versäumt hat und gibt die vollständig unterschriebene Entschuldigung beim Tutor ab.</p>
<p><u>Pünktlichkeit</u> Erscheinen SchülerInnen verspätet zum Unterricht, so ist von den SchülerInnen eine mündliche Erklärung zu den Gründen der Verspätung abzugeben. Der/ die Fachlehrer(in) entscheidet dann, ob der Grund entschuldbar ist.</p>	<p><u>Pünktlichkeit</u> Erscheinen SchülerInnen verspätet zum Unterricht, so ist von den Schülern eine mündliche Erklärung zu den Gründen der Verspätung abzugeben. Der/die Kurslehrer(in) entscheidet dann, ob der Grund entschuldbar ist. Die Kurslehrer informieren die Tutoren zeitnah über das Fehlen von Schülern.</p>
<p><u>Nicht erledigte Hausaufgaben</u> Hat ein Schüler/eine Schülerin seine/ihre Hausaufgaben nicht angefertigt, dann hat er die Gründe der Nichterledigung zu Beginn der Unterrichtsstunde dem Fachlehrer/der Fachlehrerin mitzuteilen. Der Fachlehrer/ die Fachlehrerin entscheidet, ob die Gründe für die Nichterledigung der Hausaufgaben entschuldbar sind. Er/sie entscheidet auch über die Bewertung.</p>	<p><u>Nicht erledigte Hausaufgaben</u> Hat ein Schüler/eine Schülerin seine/ihre Hausaufgaben nicht angefertigt, dann hat er die Gründe der Nichterledigung zu Beginn der Unterrichtsstunde dem Kurslehrer/der Kurslehrerin mitzuteilen. Der Lehrer/die Lehrerin entscheidet, ob die Gründe für die Nichterledigung der Hausaufgaben entschuldbar sind. Er/sie entscheidet auch über die Bewertung.</p>

Regelungen und Verfahrensweisen in der Sekundarstufe 1 und 2
am Christian-Weise-Gymnasium Zittau (Stand vom Donnerstag, 29. August 2019)

Sekundarstufe 1	Sekundarstufe 2
<p><u>Fernbleiben vom Unterricht</u> Bei wiederholten entschuldigten oder unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen (ganze Unterrichtstage oder Einzelstunden) findet ein Gespräch mit dem betreffenden Schüler/der betreffenden Schülerin statt, an dem der Klassenleiter, der Schulleiter, in der Regel auch die Sorgeberechtigten teilnehmen. Hierbei werden weitere Maßnahmen festgelegt.</p>	<p><u>Fernbleiben vom Unterricht</u> Bei wiederholten entschuldigten oder unentschuldigten Unterrichtsversäumnissen (ganze Unterrichtstage oder Einzelstunden) findet ein Gespräch mit dem betreffenden Schüler/der betreffenden Schülerin statt, an dem der Tutor, der Schulleiter und der Oberstufenberater, ggf. auch die Sorgeberechtigten teilnehmen. Hierbei werden weitere Maßnahmen festgelegt. Ein Gespräch findet erstmalig dann statt, wenn ein solches Versäumnis zum dritten Mal durch die Fachlehrer bzw. Tutoren festgestellt wird.</p>
<p><u>Versäumnis Klassenarbeit/ sonstige Leistung</u> Über das Nachschreiben einer Klassenarbeit entscheidet ausschließlich der/die Fachlehrer/in. Er/sie entscheidet, ob die Gründe für die Nichtteilnahme an der Leistungsermittlung entschuldbar sind oder nicht und ob und wann sie nachgeschrieben wird. Sind die Gründe nicht entschuldbar, dann ist die Leistungsermittlung mit der Note 6 zu bewerten. (§ 23 Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung- SOGYA) Dies gilt ebenso für die Bewertung sonstiger Leistungen.</p>	<p><u>Versäumnis Klausur/ sonstige Leistung</u> Bei Versäumnissen suchen die SchülerInnen am ersten Tag der erneuten Anwesenheit in der Schule die Kurslehrerin/den Kurslehrer auf und teilen ihr/ihm die Gründe für die Nichtteilnahme an der Klausur schriftlich mit. Sie/er (Kurslehrer) entscheidet dann, ob die Gründe für die Nichtteilnahme an der Klausur entschuldbar sind oder nicht und ob und wann die Klausur nachgeschrieben wird (§ 23 SOGYA). Sind die Gründe nicht entschuldbar, dann ist die Klausur mit 00 NP zu bewerten. Dies gilt ebenso für die Bewertung sonstiger Leistungen.</p>
<p><u>Rauchen (Schulgelände/ Schulveranstaltungen)</u> Das Rauchen ist nicht erlaubt.</p>	<p><u>Rauchen (Schulgelände/ Schulveranstaltungen)</u> Das Rauchen ist nicht erlaubt.</p>
<p><u>Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule</u> „Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen.“ (Sächsisches Schulgesetz, §1, Abschnitt 3) Dieser Auftrag schlägt sich u.a. in der Befähigung und Bewertung der SchülerInnen in folgenden Bereichen nieder (§ 23, (7) SOGYA):</p> <p>Betragen (Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung), Fleiß (Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben), Mitarbeit (Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft) Ordnung (Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien)</p>	<p><u>Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule</u> „Die schulische Bildung soll zur Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler in der Gemeinschaft beitragen. Diesen Auftrag erfüllt die Schule, indem sie den Schülern insbesondere anknüpfend an die christliche Tradition im europäischen Kulturkreis Werte wie Ehrfurcht vor allem Lebendigen, Nächstenliebe, Frieden und Erhaltung der Umwelt, Heimatliebe, sittliches und politisches Verantwortungsbewusstsein, Gerechtigkeit und Achtung vor der Überzeugung des anderen, berufliches Können, soziales Handeln und freiheitliche demokratische Haltung vermittelt, die zur Lebensorientierung und Persönlichkeitsentwicklung sinnstiftend beitragen.“ (Sächs. Schulgesetz, §1, Abschnitt 3) Dieser Auftrag schlägt sich u.a. in der Befähigung der SchülerInnen in folgenden Bereichen nieder (§ 23, (7) SOGYA) durch Elemente</p> <p>des Betragens (Aufmerksamkeit, Hilfsbereitschaft, Zivilcourage und angemessenen Umgang mit Konflikten, Rücksichtnahme, Toleranz und Gemeinsinn sowie Selbsteinschätzung), des Fleißes (Lernbereitschaft, Zielstrebigkeit, Ausdauer und Regelmäßigkeit beim Erfüllen von Aufgaben), der Mitarbeit (Initiative, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit, Beteiligung im Unterricht, Selbstständigkeit, Kreativität sowie Verantwortungsbereitschaft) und der Ordnung (Sorgfalt, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Einhalten von Regeln und Absprachen sowie Bereithalten notwendiger Unterrichtsmaterialien)</p>
	<p><u>Fahrschule</u> Eine Freistellung von SchülerInnen zu Fahrstunden ist nicht zulässig. Gegen die Vorlage eines amtlichen Schreibens zur Fahrschulprüfung beim Tutor und beim betreffenden Kurslehrer ist eine zeitweilige Befreiung vom Unterricht möglich. In Unterrichtszeiten, in denen eine Klausur geschrieben wird, ist eine Freistellung zur Fahrschulprüfung nicht möglich.</p>